

S-08 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: Landesvorstand
Status: Zurückgezogen

§ 26 Urabstimmung, Absatz 1

1 Alt:

2 (1) ¹Die Urabstimmung wird durchgeführt auf Verlangen von:

- 3 a) der Landesmitgliederversammlung oder der Landesdelegiertenkonferenz,
- 4 b) des Landesausschusses,
- 5 c) von mindestens einem Viertel der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen
- 6 Vereinigungen,
- 7 d) von zehn Prozent der Mitglieder.

8 Neu:

9 (1) ¹Die Urabstimmung wird durchgeführt auf Verlangen von:

- 10 a) der Landesmitgliederversammlung oder der Landesdelegiertenkonferenz,
- 11 b) der Frauen*Vollversammlung oder der Frauen*Konferenz,
- 12 c) des Landesausschusses,
- 13 d) von mindestens einem Viertel der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen
- 14 Vereinigungen,
- 15 e) von zehn Prozent der Mitglieder.